

SATZUNG

DES LANDKREISES KUSEL

ÜBER DIE SCHÜLERBEFÖRDERUNG

vom 25.11.1997,
zuletzt geändert durch
Beschluss des Kreistages vom 26.10.2011

Der Kreistag hat auf Grund des

§ 17 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch § 142 IV des Gesetzes vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319) in Verbindung mit § 69 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz - SchulG) vom 30.03.2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 02.07.2010 (GVBl. S. 137) und § 33 des Landesgesetzes über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz - PrivSchG) vom 04.09.1970 (GVBl. S. 372), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.02.2011 (GVBl. S. 33) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Diese Satzung regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Übernahme und Anerkennung

- (1) der notwendigen Fahrtkosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zwischen dem Wohnort und den im Gebiet des Landkreises gelegenen Schulen,
- (2) der Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler, die eine Schule außerhalb von Rheinland-Pfalz besuchen und im Landkreis ihren Wohnsitz haben.

§ 2 Schulweg

Schulweg ist der kürzeste nicht besonders gefährliche Fußweg zwischen der Wohnung und der Schule.

§ 3 Beförderungsarten

- (1) Die Schülerbeförderung erfolgt
 1. vorrangig durch öffentliche Verkehrsmittel (ÖPNV) oder
 2. mit angemieteten Kraftfahrzeugen des Aufgabenträgers der Schülerbeförderung im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach der Freistellungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung oder
 3. mit sonstigen Kraftfahrzeugen in begründeten Ausnahmefällen.
- (2) Die Entscheidung hierüber liegt bei der Kreisverwaltung.

§ 4 Anerkennung der notwendigen Beförderungskosten

Als notwendige Beförderungskosten werden anerkannt

1. bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung,
2. bei Benutzung sonstiger Kraftfahrzeuge grundsätzlich der Preis der Schülermonatskarte des vergleichbaren öffentlichen Verkehrsmittels.

§ 5 Voraussetzungen für den Einsatz von Schulbussen

- (1) Ist die Beförderung mit bestehenden öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zumutbar, erfolgt diese grundsätzlich durch einen Schulbus.
- (2) Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist in der Regel nicht zumutbar, wenn
 1. die Länge der einfachen Wegstrecke zwischen der Wohnung und der Haltestelle sowie zwischen der Haltestelle und der Schule für die Grundschülerin bzw. den Grundschüler insgesamt mehr als einen Kilometer und für Schülerinnen und Schüler der Realschule plus in der jeweiligen Schulform insgesamt mehr als zwei Kilometer beträgt oder
 2. die Fahrzeit von der Haltestelle zur Schule für die Grundschülerin bzw. den Grundschüler 30 Minuten und für Schülerinnen und Schüler der Realschule plus in der jeweiligen Schulform 60 Minuten überschreitet oder
 3. die Ankunft oder die Abfahrt des Verkehrsmittels in der Regel bei einer Grundschülerin bzw. einem Grundschüler jeweils nicht innerhalb von 15 Minuten, bei Schülerinnen und

Schülern der Realschule plus in der jeweiligen Schulform 30 Minuten vor Beginn und nach Ende des Unterrichts erfolgt.

- (3) Bei Schülerinnen und Schülern der Förderschulen entscheidet die Kreisverwaltung, ob auf Grund der Art und des Grades der Behinderung die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zumutbar ist.

§ 6

Beförderung zu Schulen in freier Trägerschaft

- (1) Bei staatlich anerkannten Realschulen plus oder Gymnasien in freier Trägerschaft, die Beiträge nach § 28 Abs. 1 Privatschulgesetz erhalten, werden die Fahrtkosten bis zur nächstgelegenen Realschule plus oder bis zum nächstgelegenen Gymnasium in freier Trägerschaft gezahlt.
- (2) Bei Realschulen plus oder Gymnasien in freier Trägerschaft, die Zuschüsse nach § 28 Abs. 6 Privatschulgesetz erhalten, werden die Fahrtkosten bis zur nächstgelegenen öffentlichen Realschule plus oder zum nächstgelegenen öffentlichen Gymnasium gezahlt. § 33 Abs. 2 Privatschulgesetz bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Eigenanteil

- (1) Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I der Integrierten Gesamtschulen und Gymnasien ist ein monatlicher Eigenanteil zu den Beförderungskosten zu zahlen, wenn eine Einkommensgrenze überschritten wird, die sich aus der LVO über die Höhe der Einkommensgrenzen bei der Schülerbeförderung in der jeweils gültigen Fassung ergibt.
- (2) Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II der Integrierten Gesamtschulen und Gymnasien, in den Vollzeitbildungsgängen der Fachschulen, für deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht zwingend erforderlich ist, sowie der beruflichen Gymnasien, der Berufsfachschulen, der Fachoberschulen und der Berufsoberschulen, welche nach § 69 Abs. 8 SchulG einen Beförderungsanspruch haben, ist ein monatlicher Eigenanteil zu den Beförderungskosten zu zahlen.
- (3) Die Höhe des Eigenanteils zu den Schülerbeförderungskosten beträgt ab 01. Januar 2012 30,00 € pro Monat. Der Eigenanteil ist höchstens für zwei Schülerinnen bzw. Schüler einer Familie zu zahlen.
- (4) Der Eigenanteil ist von den unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten bzw. von den volljährigen Schülerinnen bzw. Schülern zu zahlen.
- (5) Der Eigenanteil ist für das laufende Schuljahr in den Monaten September bis Dezember und in den Monaten Januar bis Juni des folgenden Kalenderjahres zu zahlen. Im Übrigen mit Beginn des Monats, in dem erstmals Fahrtkosten übernommen werden.
- (6) Schülerinnen bzw. Schüler, die Versuchsschulen besuchen, zahlen für die Dauer der schulorganisatorisch festgelegten Versuchsdauer keinen Eigenanteil.

§ 8

Erlass des Eigenanteils

- (1) Der Eigenanteil nach § 7 Abs. 2 wird für Schülerinnen und Schüler, die nicht volljährig sind, auf Antrag erlassen,
1. falls sie im Haushalt der unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten leben, wenn das Einkommen der Personensorgeberechtigten und ihr eigenes Einkommen 15.400,00 € zuzüglich 1.550,00 € für jedes weitere Kind, für das eine Personensorgeberechtigte oder ein Personensorgeberechtigter Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält, oder
 2. falls sie im Haushalt eines unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten leben, wenn das Einkommen dieses Personensorgeberechtigten und ihr eigenes Einkommen 11.300,00 €

zuzüglich 1.550,00 € für jedes weitere Kind, für das dieser Personensorgeberechtigte Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält, oder

3. falls sie nicht im Haushalt eines/ einer unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten leben, wenn ihr eigenes Einkommen und das Einkommen dieses oder dieser Personensorgeberechtigten, in dessen oder in deren Haushalt sie zuletzt gelebt haben, das Einkommen nach Nummer 1 oder 2
4. falls sie im Haushalt eines unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten leben, der mit einer Partnerin oder einem Partner im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 3a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitssuchende – vom 24.12.2003 (BGBl. I S.2954), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2006 (BGBl. I S. 3376), zusammen lebt, wenn das Einkommen dieses Personensorgeberechtigten, der Partnerin oder des Partners und ihr eigenes Einkommen 15.400 € zuzüglich 1.550,00 € für jedes weitere Kind, für das dieser Personensorgeberechtigte oder seine Partnerin oder sein Partner Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält,

nicht übersteigen.

- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten für volljährige Schülerinnen und Schüler mit der Maßgabe, dass an die Stelle der oder des Personensorgeberechtigten die unterhaltspflichtigen Elternteile bzw. der unterhaltspflichtige Elternteil treten bzw. tritt.
- (3) Als Einkommen im Sinne der Abs. 1 und 2 gilt die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten in einzelnen Einkunftsarten oder mit Verlusten des Ehegatten ist nicht zulässig. Maßgebend ist jeweils das Einkommen im vorletzten Kalenderjahr vor dem Beginn des Schuljahres, für das der Erlass des Eigenanteils beantragt wird. Liegt das Einkommen in dem Kalenderjahr, in dem das Schuljahr beginnt, für das der Erlass des Eigenanteils beantragt wird, oder in dem vorausgegangenen Kalenderjahr wesentlich niedriger, so ist auf Antrag das niedrigere Einkommen dieses Kalenderjahres maßgebend. Für die Zahl der zu berücksichtigenden Kinder ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend. Erhöht sich die Zahl der Kinder bis zum Ende des Schuljahres, für das der Erlass des Eigenanteils beantragt ist, wird die höhere Zahl ab dem Beginn des auf die Änderung folgenden Monats zu Grunde gelegt.
- (4) Als Einkommen nach Abs. 3 Satz 1 gelten auch Einkünfte, die allein nach ausländischem Steuerrecht zu versteuern sind oder keiner staatlichen Besteuerung unterliegen. Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit ist von dem um den Arbeitnehmer-Pauschbetrag verminderten Bruttobetrag auszugehen. Andere Einkünfte sind entsprechend Abs. 3 zu ermitteln. Beträge in ausländischer Währung werden in Euro umgerechnet.
- (5) Das nach Absatz 3 Satz 1 maßgebliche Einkommen ist durch Vorlage des entsprechenden Einkommensteuerbescheides nachzuweisen. Liegt ein solcher Bescheid nicht vor, kann der Nachweis von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch eine Bescheinigung des Bruttolohns im Erfassungszeitraum, der Nachweis von sonstigen Einkünften durch eine Bescheinigung des Finanzamtes oder einer Steuerberaterin oder eines Steuerberaters geführt werden. Dies gilt entsprechend gilt für den Nachweis von Werbungskosten, wenn sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag übersteigen.
- (6) Der Eigenanteil wird erlassen, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Schülerin bzw. der Schüler laufende Hilfe zum Lebensunterhalt oder Arbeitslosengeld II erhalten. Ein Erlass erfolgt nicht, wenn zum ALG II Zuschläge gemäß § 24 SGB II gewährt werden.
- (7) Der Eigenanteil ist nicht zu zahlen für minderjährige Schülerinnen und Schülern, die nach den Vorschriften des Achten Buches des Sozialgesetzbuches in Vollzeitpflege, in Heimerziehung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform untergebracht sind.

§ 9 Antragsverfahren

- (1) Schülerfahrtkosten werden auf Antrag übernommen.
- (2) Antragsberechtigt sind die unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten der Schülerin bzw. des Schülers oder die volljährige Schülerin bzw. der volljährige Schüler. Für Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen einer Maßnahme nach § 27 SGB VIII i.V.m. § 33 SGB VIII in einer anderen Familie leben, sind die Pflegeeltern bzw. ein Pflegeelternanteil antragsberechtigt. Für Schülerinnen und Schüler, die nach § 27 SGB VIII i.V.m. § 34 SGB VIII in einem Heim oder in einer sonstigen betreuten Wohnform leben, kann der Antrag von dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder von der Heimleitung gestellt werden.
- (3) Es sind die vom Landkreis bereitgestellten Antragsformulare zu verwenden, die bei den Schulen und der Kreisverwaltung erhältlich sind.
- (4) Schülerfahrtkosten werden vom Zeitpunkt der Antragstellung an übernommen; eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen.
- (5) Der Antrag ist in der Regel für die Dauer des Schulbesuchs einmal zu stellen. Ein erneuter Antrag ist insbesondere erforderlich, wenn sich der Wohnsitz der Schülerin bzw. des Schülers ändert, die Schülerin bzw. der Schüler die Schule wechselt bzw. abbricht oder die Beförderungsart sich ändert.
- (6) Wird ein Unterschreiten der in § 7 Abs. 1 genannten Einkommensgrenze geltend gemacht, ist das Vorliegen dieser Voraussetzungen jährlich durch geeignete Nachweise zu belegen.
- (7) Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II ist der Antrag für jedes Schuljahr neu zu stellen.
- (8) Die Schulen händigen die Antragsformulare den Schülerinnen bzw. Schülern aus und übersenden die ausgefüllten Anträge nach Bestätigung der Schulform bzw. der ersten Fremdsprache der Kreisverwaltung.
- (9) Die Bewilligung der Fahrtkosten erfolgt für die Dauer eines Schuljahres. Sie verlängert sich, mit Ausnahme der Bewilligungen für die Sekundarstufe II, jeweils für ein weiteres Schuljahr bis zum Ende des Schulbesuchs, wenn nicht vor Ablauf des Schuljahres die Verlängerung schriftlich abgelehnt wird. Änderungen der in dem Antrag auf Schülerbeförderung gemachten Angaben (insbesondere Wohnortwechsel der Schülerin/ des Schülers, Schulwechsel, Abbruch der Schule) sind der Kreisverwaltung unverzüglich mitzuteilen. Bei Wegfall der Voraussetzungen, die der Bewilligung der Schülerbeförderungskosten zu Grunde lagen (z.B. Länge des Schulwegs, tatsächlicher Schulbesuch), entfällt die Übernahme der Beförderungskosten ab dem Zeitpunkt, in dem die Veränderung eingetreten ist. Die Fahrkarten sind in diesen Fällen zurückzugeben bzw. sind die im Zusammenhang mit der Nichtrückgabe entstehenden Kosten der Kreisverwaltung zu ersetzen.
- (10) Anträge, bei denen die Voraussetzungen für die Übernahme von Fahrtkosten nicht gegeben sind, werden von der Kreisverwaltung unter Erteilung einer schriftlichen Begründung abgelehnt; dies gilt auch, falls die Anträge nur teilweise begründet sind.
- (11) Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß für den Erlass des Eigenanteils. Der Antrag auf Erlass des Eigenanteils ist jährlich zu stellen.

§ 10 Richtlinien zur Schülerbeförderung

Der Landkreis kann weitere Regelungen zur Durchführung der Schülerbeförderung durch Richtlinien treffen.

§ 11
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Kusel, den 26.10.2011
gez. Dr. Winfried Hirschberger
Landrat